

Leseprobe Fälle

Fall 2

Sachverhalt

A ist Mitglied der B-Fraktion im Deutschen Bundestag und Vorsitzender seiner B-Partei im Land L. Dort finden am 15. Oktober Landtagswahlen statt. Am 1. Oktober teilt die Staatsanwaltschaft dem Bundestagspräsidenten mit, dass sie beabsichtigt, ein Ermittlungsverfahren gegen A einzuleiten. Es bestehe ein Anfangsverdacht der Untreue nach § 266 StGB. Dies ergebe sich aus dem Rechenschaftsbericht des Landesverbandes der B-Partei, dem A vorsteht. Der Bundestagspräsident teilt der Staatsanwaltschaft mit, dass der Bundestag in einem vor einigen Monaten gefällten Beschluss betreffend der Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages (Anlage 6 zur GOBT) die Durchführung von Ermittlungsverfahren generell genehmigt hat.

Der Bundestag beschließt am 8. Oktober ohne Aussprache und in sofortiger Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die vom Amtsgericht beantragte Genehmigung zur Durchsuchung der Wohn- und Büroräume des A sowie der Beschlagnahme dort gefundener Unterlagen zu erteilen. Beides findet am 9. Oktober statt. Die Presse berichtet von den Vorgängen. Die B-Partei verliert daraufhin die Wahlen am 15. Oktober. Einige Monate später wird festgestellt, dass Durchsuchung und Beschlagnahme grundlos waren.

Nun fordert A vom Bundesverfassungsgericht die Feststellung, dass er durch die Genehmigung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses vom 8. Oktober durch den Bundestag in seinen Rechten verletzt wurde. Das Verfahren sei benutzt worden, um ihn vor der Landtagswahl gezielt politisch zu beschädigen. Er will deshalb auch festgestellt wissen, dass der Bundestag den Grundsatz der Organtreue verletzt habe, als er mit dem Beschluss nicht wenige Tage bis nach der Landtagswahl wartete. Dazu sei der Bundestag aber verpflichtet gewesen, da ein reiner Anfangsverdacht nicht dazu führen dürfe, dass eine Wahl manipuliert wird.

Wird A mit seinen Begehren Erfolg haben?

Lösung

A könnte sich gegen die Genehmigung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses möglicherweise im Rahmen eines Organstreitverfahrens vor dem BVerfG wehren. Die Organklage des A hat Erfolg, wenn das BVerfG zuständig ist und die Klage zulässig und begründet ist.

I. Zuständigkeit des BVerfG

Die Zuständigkeit des BVerfG für ein Organstreitverfahren ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 1 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG.

II. Zulässigkeit

1. Parteifähigkeit

Sowohl der Antragsteller als auch der Antragsgegner müssen parteifähig sein. Parteifähig sind nach Art. 93 I Nr. 1 GG oberste Bundesorgane oder andere Beteiligte, die im Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung des Bundestages **mit eigenen Rechten** ausgestattet sind. A hat als Abgeordneter Rechte aus Art. 38 I GG. Damit ist er parteifähig. Der Bundestag ist ein oberstes Bundesorgan nach Art. 93 I Nr.1 GG. Er ist als Antragsgegner parteifähig.¹

2. Antragsgegenstand

Es muss ein tauglicher Antragsgegenstand vorliegen. Das ist der Fall, wenn um Rechte oder Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter gestritten wird, die im Grundgesetz oder der Geschäftsordnung des Bundestages mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Art. 93 I Nr.1 GG). Vorliegend wird darum gestritten, ob der Bundestag das Recht hatte, einen **Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss** gegen A zu genehmigen und damit seine **Immunität** (Art. 46 II GG) aufzuheben. Dies ist ein tauglicher Antragsgegenstand.

3. Antragsbefugnis

A müsste nach Art. 93 I Nr.1 GG, §§ 13 Nr.5, 64 I BVerfGG antragsbefugt sein. Dazu muss er geltend machen können, dass er durch eine Maßnahme des Antragsgegners in ihm vom Grundgesetz garantierten Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Hier beklagt A, dass er durch den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss in seinen von der Verfassung gewährten Rechten gemäß Art. 38 I 2, 46 II GG verletzt ist. Der Grundsatz der Immunität schützt jeden Abgeordneten vor strafrechtlicher Verfolgung, es sei denn, dass er bei Begehung der

¹ Beteiligter als Antragsgegner ist der Bundestag, *nicht* der Bundestagspräsident, da nicht er die Genehmigung zu Durchsuchung und Beschlagnahme erteilt hat (Verbot der passiven Prozessstandschaft; BVerfGE 2, 167).

Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird. Somit macht A eine Verletzungshandlung geltend, er ist mithin antragsbefugt.

4. Form und Frist

Der Antragsteller muss die verletzten Rechtsnormen, hier Art. 38 I 2, 46 II GG, nennen (§ 64 II BVerfGG). Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden (§ 23 I BVerfGG). Ferner muss die Frist von sechs Monaten gemäß § 64 III BVerfGG eingehalten werden.

Ergebnis: Somit ist die Organklage des A zulässig.

III. Begründetheit

Die Organklage des A ist begründet, wenn die Aufhebung der Immunität zur Genehmigung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses gegen Bestimmungen des GG verstößt und A dadurch in seinen Rechten aus Art. 38 I 2, 42 II GG verletzt ist (§ 67 S. 1 BVerfGG). Dies ist der Fall, wenn das ordnungsgemäße Verfahren der Immunitätsaufhebung fehlerhaft oder der Beschluss materiell rechtswidrig war.

1. Ordnungsgemäßes Verfahren der Immunitätsaufhebung

Das Verfahren zur Immunitätsaufhebung muss ordnungsgemäß durchgeführt worden sein. Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Art. 42 II 1 GG dem Verfahren zugestimmt. Eine vorherige Aussprache ist nicht vorgeschrieben. Damit wurde das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt.

2. Materielle Rechtmäßigkeit des Beschlusses

Die Aufhebung der Immunität des A zur Genehmigung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses könnte gegen Art. 38 I 2, 42 II GG verstoßen. Danach darf ein Eingriff in sein freies Mandat durch Strafverfolgung nur mit Genehmigung des Bundestages erfolgen. **Das Immunitätsrecht bezweckt vornehmlich, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments sicherzustellen**; der einzelne Abgeordnete hat einen Anspruch auf eine von sachfremden, willkürlichen Motiven freie Entscheidung. Zwischen den Belangen des Rechts des Abgeordneten auf Schutz und den Belangen der Rechtspflege auf Strafverfolgung ist abzuwägen. Bei dieser Abwägung kommt dem Bundestag ein weiter Gestaltungsspielraum zu (BVerfGE 80, 220).

Der Bundestag ist bei der Abwägung nicht verpflichtet, auf politische Folgen seiner Entscheidung Rücksicht zu nehmen. Die bevorstehende Landtagswahl kann kein Grund sein, eine Strafverfolgung zu verzögern oder zu beenden. **Ebenso wenig muss der Bundestag die Schlüssigkeit des Tatvorwurfs oder die Verhältnismäßigkeit prüfen.** Lediglich einer offensichtlich willkürlichen

Entscheidung der Staatsanwaltschaft dürfte keine Immunitätsaufhebung folgen. Hier legte die Behörde dar, dass der Rechenschaftsbericht der B-Partei im Land L, dessen Vorsitzender A ist, Hinweise auf eine Untreue nach § 266 StGB zu erkennen gibt. Damit gründet sich der Anfangsverdacht auf Tatsachen. Die zeitliche Nähe zu den Wahlen im Land L rechtfertigt als solche nicht die Annahme von sachfremden Erwägungen. Damit verstößt die Aufhebung der Immunität des A zur Genehmigung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses nicht gegen Art. 38 I 2, 42 II GG und ist daher materiell rechtmäßig.

3. Pflicht des Bundestages, den Beschluss wegen Organtreue auszusetzen?

Eine Pflicht des Bundestages, den Beschluss bei einem Anfangsverdacht wenige Tage auszusetzen, um politische Nachteile für A in jedem Fall auszuschließen, könnte sich aus dem Prinzip der **Organtreue** ergeben. Danach sind alle Staatsorgane und ihre Teile, wie Abgeordnete, zu gegenseitiger Loyalität und Unterstützung verpflichtet.

Diese Unterstützung geht aber nicht so weit, die berechtigten Strafverfolgungsinteressen des Staates auszusetzen. Auch bei einer Aussetzung von nur wenigen Tagen könnte der Erfolg der beantragten Genehmigungen zur Durchsuchung und Beschlagnahme entfallen. Zudem besteht ein **Verjährungsrisiko**. Schließlich kann die Strafverfolgung nicht davon abhängen, ob der Verfolgte Wahlen zu bestehen hat. Das würde dazu führen, dass Politiker den Beginn eines Strafverfahrens gegen sich zeitlich beeinflussen könnten. Ein solches Privileg würde dem **Rechtsstaatsprinzip** (Art. 19 IV, 28 GG) und dem **Gleichheitsprinzip** (Art. 3, 33 GG) **widersprechen** und ist daher abzulehnen. Eine Pflicht des Bundestages zur Aussetzung des Beschlusses um wenige Tage gibt es also nicht.

Ergebnis: Somit ist die Organklage des A unbegründet. Sie wird keinen Erfolg haben.